

Geschäftsordnung

(KGO) des Volleyballkreises Oberberg (VK)

§ 1 *Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit*

- (1) Der Volleyballkreis Oberberg - im folgenden kurz "VK" genannt - ist ein Teil der Untergliederung des Westdeutschen Volleyball Verbandes e.V. (WVV).
- (2) Der VK ist die Gemeinschaft aller volleyballspielenden Vereine und Gruppen im Bereich des Kreissportbundes Oberberg.
- (3) Der VK hat seinen Sitz beim 1. Vorsitzenden und ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Die Anschrift des 1. Vorsitzenden gilt als postalische Empfangsadresse des VK und für Mitglieder als Adresse für Anträge an Kreistag, Kreisausschuß und Kreisvorstand.

§ 2 *Grundsätze der Tätigkeit, Gemeinnützigkeit, Mittel und Geschäftsjahr*

- (1) Der VK ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977.
- (3) Mittel des VK dürfen nur für die geschäftsordnungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VK.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VK fremd sind oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der VK kann Zuwendungen und Spenden entgegennehmen.
Mitglieder sowie evtl. im Breiten- und Freizeitsport spielende Gastvereine zahlen einen jährlichen Kreisbeitrag (Kreisumlage), dessen Höhe gemäß § 17,7 KGO festgelegt wird.
- (6) Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch, bei der Anschaffung von Sachgütern ein Inventarbuch, zu führen.
- (7) Weitere Bestimmungen (Finanzverwaltung, Kontrolle etc.) regelt die Finanzordnung (KFO).
- (8) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

§ 3 *Zweck und Aufgaben*

Der VK hat unter Berücksichtigung der Satzung und den Ordnungen des WVV vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Pflege und Verbreitung des Volleyballsports
- b) Förderung und Pflege der Jugendarbeit
- c) Vertretung gegenüber anderen Sportverbänden und bei Behörden
- d) Verbindung zu den Sportämtern und KSB im Bereich des VK
- e) Organisation des leistungsorientierten Basisspielbetriebes in Kreisliga, Kreisklasse und Kreispokalwettbewerb in Abstimmung mit dem WVV-Spielausschuß (VSA), vertreten durch den Bezirksspielwart Rheinland
- f) Organisation des Breiten- und Freizeitspielbetriebes in Abstimmung mit dem Breiten- und Freizeitspielausschuß des WVV, vertreten durch den Bezirks-BFS-Wart Rheinland
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Verbindung zum Schulsport
- i) Organisation und ggf. Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen im C- und D-Bereich, in Abstimmung mit dem zuständigen Arbeitskreis des Verbandsschiedsrichterausschusses (VSRA), vertreten durch den Bezirksschiedsrichterwart Rheinland
- j) Organisation und ggf. Durchführung von Trainerlehrgängen auf unterster Ebene, in Abstimmung mit dem Lehrausschuß des WVV, vertreten durch den Bezirkslehrwart Rheinland
- k) Leistungsförderung auf unterster Ebene in Abstimmung mit dem Verbandsausschuß für Leistungssport (V-AL) sowie dem Jugendausschuß des WVV
- l) Organisation und Durchführung von Kreismeisterschaften

§ 4 *Rechtsgrundlage*

- (1) Die Rechtsgrundlage ist in der Satzung und den Ordnungen des WVV sowie in dieser KGO und den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefaßt:
 - a) Finanzordnung (KFO)
 - b) Rechts- und Strafordnung (KRISO)
 - c) Spielordnung (KSpO)
 - d) Ehrungsordnung (KEO)
 - e) Breiten- und Freizeitspielordnung (KBFSO) mit Spielerpaßordnung
 - f) Jugendordnung mit Jugendspielordnung (KJO, KJSpO)
- (2) Der VK regelt innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches alle Angelegenheiten des Volleyballsports selbständig. KGO und Ordnungen sowie Beschlüsse des VK und seiner Organe sind für alle Mitglieder des VK bindend und verbindlich.
- (3) Darüber hinaus sind im Bereich des VK die Statuten und Regelungen des WVV sowie des KSB Oberberg zu beachten.
- (4) Regelungen und Beschlüsse sowie Ordnungen, die gegen die Satzung und Ordnungen des WVV verstoßen, sind nichtig.
- (5) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen KGO und Ordnungen gilt die KGO

Besondere Klausel

- (1) Entgegen § 4,4 KGO ist es zulässig Regelungen, Beschlüsse und Ordnungen zu erlassen, auch wenn sie der Satzung und den Ordnungen des WVV widersprechen, wenn sie der Beschlussfassungskompetenz des VK (nur Kreistag) vorbehalten sind.
- (2) In Fällen, in denen die KGO und die Ordnungen des VK keine Regelungen vorsehen, gelten die Satzung und die Ordnungen des WVV sinngemäß.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im VK kann nur werden, wer auch Mitglied im WVV ist.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder eingetragene Verein im Bereich des VK werden, sofern er den Volleyballsport im WVV betreiben oder fördern will.
- (3) Außerordentliches Mitglied können Schulen, nicht eingetragene Vereine oder sonstige volleyballinteressierten Gruppen im Bereich des VK mittels einer volljährigen Person werden, sofern sie wenigstens eine Volleyballmannschaft unterhalten, deren Leiter die natürliche Person ist.
- (4) Der Kreistag (KT) kann einen Ehrenvorsitzenden und bis zu 7 (sieben) Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die Ehrungsordnung (KEO).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den VK ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft im VK wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes vorläufig erworben; dieser bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
- (3) Wird ein Antrag auf Mitgliedschaft durch den Vorstand und Kreisausschuß nicht stattgegeben, so entscheidet in letzter Instanz der Kreistag.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt (Abs. 2)
 - b) Ausschluß (Abs. 3)
 - c) Auflösung des Mitgliedsvereins (bei ordentlicher Mitgliedschaft)
 - d) Ausscheiden der natürlichen Person aus der Mannschaft oder Ausscheiden der Mannschaft aus der Spielrunde des WVV (bei außerordentlicher Mitgliedschaft)
 - e) Auflösung des WVV (§ 46 Satzung WVV) bzw. des VK (§ 32 KGO)
- (2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 6 (sechs) Wochen zum Ende des Spieljahres durch einen eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden erfolgen.
- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch das Präsidium bzw. den Vorstand des WVV sowie von Rechtsinstanzen des WVV gemäß § 7 (3 + 4) WVV-Satzung verhängt werden.

§ 8 Organe

- (1) Organe des VK sind:
 - a) der Kreistag (Mitgliederversammlung)
 - b) der Kreisausschuß
 - c) der Vorstand
 - d) die Kassenprüfer
 - e) der Kreisjugendtag (Mitgliederversammlung)
 - f) der Jugendausschuß
 - g) das Kreisgericht
 - h) die Wettkampfgerichte
- (2) Die Organe nach Abs. 1a, b, e und f können Kommissionen benennen, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Kommissionen haben beratende Funktion.

§ 9 Amtsträger

- (1) Amtsträger des VK sind Mitglieder der in § 8,1 (außer a und e) genannten Organe sowie Mitglieder bestehender Kommissionen.
- (2) Bei Amtsantritt müssen sie volljährig (nur § 8,1b, c, d, g incl. Jugendkassenwart) bzw. das 16. Lebensjahr vollendet haben (nur § 8f außer Jugendwart, Jugendkassenwart und Vorstandsmitglied) und Angehörige des WVV gemäß § 11,1 der WVV-Satzung sein. Wahl bzw. Berufung und Amtszeit werden mit den Vorschriften für die einzelnen Organe geregelt.
- (3) Amtsträger, die Vorsitz einer der in § 8,1b, c, f und g genannten Organe sind (oder ihre Vertreter), haben dem ordentlichen Kreistag für das betreffende Organ mündlich oder schriftlich einen Tätigkeitsbericht über die zurückliegende Amtszeit zu geben bzw. vorzulegen. Der Kassenwart hat den Vorstandsbericht zu ergänzen und den Haushaltsplan für die nächsten 2 (zwei) Geschäftsjahre vorzulegen. Ein Kassenprüfer erstattet mündlich Bericht über die Kassenprüfung.
- (4) Die Amtsführung ist ehrenamtlich. Auslagen werden nach der KFO erstattet.

Ordentlicher und außerordentlicher Kreistag

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Kreistag stellt als Mitgliederversammlung des VK das höchste der in § 8,1 aufgeführten Organe dar.
- (2) Die Leitung des Kreistages obliegt dem 1. Vorsitzenden.
Er hat u.a. die Aufgabe die Tagung zu eröffnen und zu schließen, den Protokollführer zu bestimmen, die vorschriftsmäßige Einberufung und die Beschlußfähigkeit festzustellen, eine Anwesenheitsliste anzufertigen und die Stimmenzahl der Teilnehmer ermitteln zu lassen.
Ferner veranlaßt er die Aushändigung von je einem Satz Stimmzettel je Stimme an die Stimmberechtigten für geheime Abstimmung und von Stimmkarten mit deutlich aufgedruckter Stimmenzahl für offene Abstimmung.
- (3) Bei Nichterscheinen des Vorstandes kann die Versammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der erschienenen Kreisausschußmitglieder, danach auch der sonstigen Mitglieder, wählen.

§ 11 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Der Kreistag ist öffentlich. Nicht-Stimmberechtigte können bei besonderen Anlässen durch Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) ordentliche und BFS-Mitglieder durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Delegierten
 - b) außerordentliche Mitglieder durch die natürliche Person oder einen bevollmächtigten Vertreter
 - c) Kreisausschußmitglieder
 - d) der Vorsitzende des Kreisgerichts oder sein Vertreter
 - e) die Mitglieder des Bezirksausschusses Rheinland
 - f) die Mitglieder des WVV-Vorstandes
- (3) Die in Abs. 2c bis f genannten Teilnehmer haben bei Abstimmung jeweils eine Stimme.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind beratende Mitglieder.
- (5) Ordentliche und BFS-Mitglieder haben bei Abstimmung, wenn ihre Mannschaften nicht an Pflichtspielen teilnehmen, eine Stimme.
- (6) Die ordentlichen, BFS- und außerordentlichen Mitglieder haben, abhängig von der Zahl ihrer an Pflichtspielen teilnehmenden Mannschaften, bei der Abstimmung folgende Anzahl von Stimmen:
 - a) für 1 oder 2 Mannschaften 2 (zwei) Stimmen
 - b) für 3 oder 4 Mannschaften 3 (drei) Stimmen
 - c) für 5 oder 6 Mannschaften 4 (vier) Stimmen
 - d) für 7 oder 8 Mannschaften 5 (fünf) Stimmen
 - e) für mehr als 8 Mannschaften 6 (sechs) Stimmen
- (7) Die in Abs. 2 aufgeführten Teilnehmer können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; die Übertragung auf andere Teilnehmer ist ausgeschlossen.
- (8) Die in Abs. 2c bis f aufgeführten Teilnehmer können nicht Stimmträger eines Mitglieds sein.
- (9) Das Stimmrecht kann von den ordentlichen, BFS- und außerordentlichen Mitgliedern nur ausgeübt werden, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WVV und dem VK nachgekommen sind.

§ 12 Anträge

- (1) Anträge zum Kreistag können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern und von den Organen des VK eingebracht werden. Sie müssen spätestens 2 (zwei) Wochen vor dem Kreistag schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- (2) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden. Anträge auf Änderung der KGO und Auflösung des VK können niemals zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen setzen mindestens einen Kandidaten voraus, der als Anwesender mündlich seine Zustimmung zur Kandidatur gibt oder als Abwesender seiner Kandidatur schriftlich zugestimmt haben muß. Kandidaten können aus der Versammlung vorgeschlagen werden.
- (2) Die Übernahme mehrerer Ämter sowie Wiederwahl ist zulässig. Es ist jedoch § 28,3 zu beachten (Kassenprüfer).
- (3) Auf jedem Kreistag werden abwechselnd die Hälfte der Kreisausschußmitglieder (§ 20,1 und 2, außer Jugendwart und Ehrenvorsitzender) und jeweils ein Kassenprüfer gewählt.
Der Kreisausschuß wird wie folgt aufgeteilt: Gruppe 1 = § 20,1a, c, e, f und g; Gruppe 2 = § 20,1b, d, h und i.

§ 14 Entlastung

- (1) Die Entlastung kann auf Antrag en bloc für alle Mitglieder des Kreisausschusses erfolgen.
Wird die Entlastung in dieser Form nicht erteilt, ist für die Mitglieder einzeln über die Entlastung abzustimmen.
Wird einem Amtsträger die Entlastung verweigert, so ist er von einer Wiederwahl oder Berufung in das bisherige Amt für die nächste Amtsperiode ausgeschlossen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann nicht Entlastung für sich selbst oder en bloc für den Kreisausschuß beantragen.

In solchen Fällen ist die Leitung an einen aus der Versammlung zu wählenden Wahlleiter zu übertragen, bis der betreffende Wahlgang abgeschlossen ist und entweder der erste Versammlungsleiter sein Amt wieder übernimmt oder ein neuer 1. Vorsitzender die Leitung des Kreistages antritt.

§ 15 *Beschlußfassung*

- (1) Soweit die KGO nicht andere Mehrheiten vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.

Ordentlicher Kreistag (spezieller Teil)

§ 16 *Einberufung, Einladung und Tagesordnung*

- (1) Der ordentliche Kreistag findet jedes Jahr statt.
- (2) Die schriftliche Einladung aller Mitglieder hat mindestens 3 (drei) Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge durch den Vorstand zu erfolgen. Sein Termin ist vom Vorstand festzulegen.
- (3) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte der Kreisausschußmitglieder und des Kreisgerichts
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Kreisausschusses
 - d) Wahlen
 - e) Bestätigung des Jugendwartes
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - g) Verschiedenes

§ 17 *Aufgaben*

- (1) Abstimmung über vorliegende Änderungen zum Protokoll des letzten ordentlichen und evtl. außerordentlichen Kreistages. Liegen keine Änderungsanträge vor, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (2) Entgegennahme und Diskussion der nach § 9,3 erstatteten schriftlichen und mündlichen Berichte.
- (3) Wahl folgender Amtsträger auf jeweils 2 (zwei) Jahre Amtszeit:
 - a) Mitglieder des Kreisausschusses in Beachtung § 13,3
 - b) Kreisgerichts-Vorsitzender und Beisitzer
 - c) Kassenprüfer in Beachtung § 13,3 und § 28,2 und 3
- (4) Wahl eines Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder (§ 1,1 und 2 KEO).
- (5) Bestätigung des nach Maßgabe der Jugendordnung (KJO) gewählten Jugendwartes.
- (6) gestrichen
- (7) Festsetzung der Kreisbeiträge für Mitglieder und Gastvereine.
- (8) Beschlußfassung über Anträge auf KGO-Änderung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Diese Bestimmung kann nicht abgeändert werden.
- (9) Beschlußfassung über Anträge auf Erlaß und Änderung von weiteren Ordnungen (ausgenommen KJO und KJSpo) mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlußfassung über eine evtl. beantragte Auflösung des VK mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (11) Erstellen der Richtlinien des VK

Außerordentlicher Kreistag (spezieller Teil)

§ 18 *Einberufung, Einladung und Sonderregelung*

- (1) Der Kreisausschuß kann durch den Vorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen lassen.
- (2) Der Vorstand muß einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies von mindesten zwei Drittel der Mitglieder (Vereine) schriftlich beantragt wird.
- (3) Ein geschäftsordnungsmäßig beantragter außerordentlicher Kreistag muß spätestens 3 (drei) Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich (spätestens 10 (zehn) Tage nach diesem Termin) Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den nach § 11,2 aufgeführten Teilnehmern eines ordentlichen Kreistages bekanntzugeben.
- (5) Andere Themen, als die in der Tagesordnung der Einladung genannten, können auf dem außerordentlichen Kreistag zwecks Beschlußfassung behandelt werden, wenn dies mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
- (6) Sonderregelung
Wird auf einem außerordentlichen Kreistag von der Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ein Mißtrauensantrag gegen Kreisausschußmitglieder (ausgenommen Jugendwart) gestellt, können diese mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden.

§ 19 *Kreisausschuß*

- (1) Der Kreisausschuß stellt nach dem Kreistag, an dessen Beschlüsse er gebunden ist, das höchste Organ des VK dar. Wahl und Amtszeit seiner Mitglieder regelt § 17,3 unter evtl. Heranziehung von § 21 c.
- (2) Vorsitz des Kreisausschusses ist der 1. Vorsitzende, der den Kreisausschuß mindestens zweimal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit 14 (vierzehn) Tage Frist zu Sitzungen einladen soll. Sobald mindestens 5 (fünf) Kreisausschußmitglieder eine Einberufung beim 1. Vorsitzenden fordern, muß innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen die Einberufung erfolgen.
- (3) Der Kreisausschuß ist unabhängig von der Zahl seiner zur Sitzung erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlußfassung besitzt jedes Kreisausschußmitglied 1 (eine) Stimme.

§ 20 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Mitglieder des Kreisausschusses sind:

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Geschäftsführer (KGF)
 - sowie -
- (2) e) der Spielwart (KSpW)
- f) der Schiedsrichterwart (KSRW)
- g) der Lehrwart (KLW)
- h) der Pressewart (KPW)
- i) der Breiten- und Freizeitspielwart (KBFSW)
- j) der Jugendwart oder sein Vertreter (KJW)
- k) der Ehrenvorsitzende

§ 21 Aufgaben des Kreisausschusses

Zu seinen Aufgaben gehören außer den in der KGO an anderer Stelle genannten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse des Kreistages
- b) die Berufung aller Amtsträger, soweit diese nicht gemäß KGO zu wählen sind, jeweils auf eine Amtszeit von 2 (zwei) Jahren, gerechnet ab Datum des letzten ordentlichen Kreistages
- c) die Berufung von Nachfolgern für vorzeitig aus dem Amt scheidende Amtsträger, auch für solche, die geschäftsordnungsmäßig gewählt werden. Dies gilt nicht für Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 24,1a bis d
- d) die Genehmigung des vom Kassenwart auf dem ordentlichen Kreistag vorzulegenden Haushaltsplanes
- e) die Bestätigung der vom Vorstand vollzogenen Aufnahme neuer Mitglieder (Vereine)
- f) die Beschlußfassung bei Anträgen auf Ehrung gemäß § 4,1 KEO
- g) die Entscheidung über vorliegende Proteste aus dem Spielbetrieb der Breiten- und Freizeiligen gemäß KRSO

§ 22 Vorstand (Zusammensetzung und Aufgaben)

- (1) Der Vorstand besteht aus den unter § 20,1 genannten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und Verwaltung des VK zuständig. Er ist an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden.
- (3) Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Führung des VK erfordert. Er kann bei Sachdienlichkeit Kreisangehörige zu seinen Sitzungen laden oder jederzeit selbst an Sitzungen bestehender Kommissionen teilnehmen.
- (4) Der Vorstand kann in dringenden Fällen bei Handlungsverzug alle Maßnahmen treffen, die gemäß der KGO vom Kreisausschuß getroffen werden müssen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die geschäftsordnungsmäßige Vorbereitung und Abwicklung des Kreistages.
- (6) Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von mindestens 3 (drei) Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Vorstand ist gleichzeitig Finanzausschuß (FA), dessen Aufgaben die Finanzordnung (KFO) regelt.
- (8) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den VK. Er ist Vorsitz des Kreisausschusses sowie des Vorstandes und leitet den Kreistag. Er oder der 2. Vorsitzende sind stimmberechtigt auf dem Verbandstag des WVV.
- (9) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Angelegenheiten des VK.
- (10) Für die Finanz- und Kassenangelegenheiten ist der Kassenwart mit dem FA zuständig. Er legt dem Kreistag:
 - a) Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres ab
 - b) den Haushaltsplan für das kommende Jahr vor
 - c) die Empfehlung der Kreisbeiträge vor

Ferner ist er für die Buchführung zuständig und verwaltet das gesamte Vermögen des VK.

- (11) Der Geschäftsführer führt Protokoll bei Kreistags-, Kreisausschuß- und Vorstandssitzungen. Er ist zuständig für die Archivierung und Sammlung von:
 - a) Protokollen
 - b) Pressemitteilungen, die den VK betreffen

- c) Veröffentlichungen des DVV, WVV und anderer Volleyballkreise, die von Vereinen und Amtsträgern des VK zu beachten sind.
- d) Anschriften des WVV, VK, Vereinen sowie Behörden etc.

Jugendverwaltung

§ 23 Kreisvolleyballjugend

- (1) Die KVJ ist ein Teil der Untergliederung des VK.
- (2) Die Mitglieder des VK, die eine Jugendmannschaft am Pflichtspielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen, sind in der KVJ zusammengeschlossen.
Ihre Angelegenheiten regelt die KVJ selbständig durch eine von ihrem obersten Organ, dem Kreisjugendtag (KJT), zu beschließende Jugendordnung (KJO) einschl. einer Jugendspielordnung (KJSpO).
Diese dürfen der Satzung und der Jugendordnung des WVV sowie der KGO und den weiteren Ordnungen des VK nicht widersprechen, andernfalls sind sie insoweit ungültig.
Die Satzung und Ordnungen des WVV und der WVJ sowie des VK sind für die KVJ verbindlich, sie kann ergänzende Regelungen treffen.
- (3) Über die ihr zugewiesenen Mittel, unter Beachtung § 2,2 entscheidet die KVJ im eigenen Ermessen.
- (4) Der KJT findet als ordentlicher KJT frühestens 4 (vier) Wochen vor, jedoch nicht später als der ordentliche Kreistag statt. Er wählt den Jugendausschuß (§ 24,1a bis d) auf eine Amtszeit von jeweils 2 (zwei) Jahren.
- (5) Außerordentliche KJT können vom KJA einberufen werden, wenn das Interesse der KVJ dies erfordert.
Wenn 10 % der Mitglieder, die in der KVJ zusammengeschlossen sind, einen außerordentlichen KJT verlangen, ist die Einberufung zwingend vorgeschrieben.

§ 24 Jugendausschuß (KJA) (Zusammensetzung und Aufgaben)

- (1) Der KJA setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendwart als Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Jugendwart
 - c) dem Jugendkassenwart
 - d) dem Schulsportbeauftragten
 - e) dem 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes des VK

Wahl und Amtszeit regelt § 23,4 bzw. § 17,3.

- (2) Der KJA ist für die gesamte Arbeit der KVJ innerhalb des VK, insbesondere in bezug auf den Spielbetrieb der Jugendklassen und der Durchführung der Kreisjugendmeisterschaften, zuständig.
- (3) Der Jugendwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist Mitglied des Kreisausschusses sowie Mitglied des Bezirksjugendausschusses Rheinland.

§ 25 Gerichtsbarkeit (Allgemeine Bestimmungen und Zuständigkeit)

- (1) Die Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegt im Normalfall den Rechtsinstanzen des WVV (§ 42 Satzung WVV), deren Arbeitsgrundlage in der Rechts- und Strafordnung (VRSO) zusammengefaßt ist.
- (2) Die Kreisgerichtsbarkeit ist bei Verfahren, die den VK betreffen, zuständig.
Arbeitsgrundlage für die Kreisgerichtsbarkeit ist die Rechts- und Strafordnung des VK (KRSO).
- (3) Die Kreisgerichtsbarkeit wird ausgeübt:
 - a) von Wettkampfgerichten
 - b) vom Kreisgericht
- (4) Die Entscheidungen der Wettkampfgerichte sind endgültig, eine Berufung ist nicht möglich.

§ 26 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Wettkampfgerichte entscheiden über Proteste, die aus Streitfällen aus dem Spielbetrieb während der Durchführung von Kreismeisterschaften, Kreisjugendmeisterschaften und Pokalrunde in Turnierform hervorgehen.
- (2) Das Kreisgericht entscheidet über Streitigkeiten aus dem Spielverkehr der Staffeln des VK.
Dies sind:
 - a) Verfahren wegen Schiedsgerichte
 - b) Entscheidungen der spielleitenden Stellen
 - c) Ordnungsstrafen
 - d) Verfahren wegen Änderungen von Spielergebnissen und wegen sonstiger Proteste
 - e) Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen KGO und Ordnungen sowie Ansehen und Interesse des VK.
- (3) Näheres regelt die KRSO.

§ 27 Ordnungsstrafen

- (1) Die spielleitenden Stellen der Breiten- und Freizeitligen des VK können gemäß § 15,1 der KBFSO Ordnungsstrafen aussprechen.
- (2) Der Kreisspielwart kann gemäß § 10,2 und 3 der KSpO Ordnungsstrafen aussprechen.
- (3) Der Jugendwart kann gemäß § 9 Abs. 2 der KJSpO Ordnungsstrafen aussprechen.

- (4) Der Kreisschiedsrichterwart kann gemäß § 6,2 Anlage 1 der Verbandsschiedsrichterordnung (VSRO) Zahlungsbescheide ausstellen, wenn Mitglieder (Vereine) ihre Mitglieder (Verbandsangehörige) verbindlich zu einem D-Kandidaten-Schiedsrichterlehrgang auf Kreisebene angemeldet haben, diese jedoch ohne Ersatzgestaltung dem Lehrgang ferngeblieben sind.
Diese Bestimmung gilt auch für Gastvereine, die an der Spielrunde der Breiten- und Freizeitligen teilnehmen.
- (5) Gegen ausgesprochene Ordnungsstrafen ist das Rechtsmittel des Einspruchs beim Kreisgericht gegeben:

Besondere Klausel:

Sollten die in §§ 25 und 26 beschriebenen Verfahren teilweise oder ganz in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsgerichtsbarkeit fallen (durch Änderung der VRSO), verlieren die entsprechenden Absätze der §§ 25 und 26 KGO incl. der KRSO teilweise oder ganz ihre Gültigkeit.

§ 28 Kassenprüfung, Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des VK und der KVJ werden von 2 (zwei) Kassenprüfern geprüft.
- (2) Als Kassenprüfer sind 2 (zwei) Hauptprüfer und ein Ersatzprüfer vom Kreistag nach § 17,3b zu wählen.
Sie dürfen nicht Mitglieder des Kreisausschusses oder des Jugendausschusses sein.
- (3) Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist nur einmal ohne Unterbrechung möglich.
Die Wahl eines Kassenprüfers, der in der vorherigen Amtsperiode Ersatzkassenprüfer war, ohne eine Prüfung durchgeführt zu haben, gilt nicht als Wiederwahl.
- (4) Weitere Bestimmungen zur Kassenprüfung sind in der KFO geregelt.

§ 29 Weitere Ordnungen und Durchführungsbestimmungen

- (1) Der Kreistag kann weitere Ordnungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (2) Der Kreisausschuß und/oder der Jugendausschuß können für die Durchführung der Pokalrunde, Kreismeisterschaften sowie Kreisjugendmeisterschaften Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 30 Protokolle

- (1) Urschriften der Protokolle der Sitzungen von Organen des VK (§ 8, 1) sind von deren Versammlungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Kreisgeschäftsführer zuzusenden.
- (2) Abschriften der Protokolle sind nach dem Verteilungsplan, wie aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlich, innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen zu versenden.
- (3) Sämtliche Protokolle (außer Kreistags- und Kreisjugendtags-) müssen vom Kreisausschuß genehmigt werden. Beschlüsse, die gegen die KGO und weitere Ordnungen verstoßen, sind nichtig.

§ 31 Haftung des VK für seine Organe und Amtsträger

Für Schäden aus Handlungen und Maßnahmen der Organe des VK und ihrer geschäftsordnungsmäßigen Amtsträger in Verrichtung ihrer ihnen zustehenden Aufgaben haftet der VK, letztlich der WVV mit seinem Vermögen.

§ 32 Auflösung des VK

- (1) Die Auflösung des VK kann nur durch Beschluß des Kreistages gemäß § 17,10 erfolgen.
Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Änderung der KGO abgewandelt werden.
- (2) Bei Auflösung des VK oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den WVV mit der Maßgabe, diese unmittelbar und ausschließlich seinen satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.
- (3) Erfolgt die Auflösung des VK nachdem ein Mitglied (Verein) finanzielle Leistungen (Kreisumlage etc.) erbracht hat, die für ein Geschäftsjahr zu erbringen wären, das erst nach Wirksamwerden der Auflösung beginnt, hat der VK diese Leistungen zu erstatten.
- (4) Durch einen Auflösungsbeschluß wird die Pflicht der Mitglieder zur Zahlung von Leistungen, die vor Wirksamwerden der Auflösung dem VK geschuldet wurden, nicht aufgehoben.

§ 33 Inkrafttreten

Diese KGO tritt am 01.03.2011 in Kraft. Sie wurde vom Kreistag am 21.02.2011 verabschiedet.

Anlage zur KGO

Verteilungsplan der Protokolle

Verteiler	KA	Vorstand	KJA	Vereine - VK -	Vereine - KVJ -	Vorstand - WVV -
Gremium						
Kreistag	X	X		X		X
KA	X	X				
Vorstand	X	X				
FA	X	X	X			
KJT		X	X		X	X

KJA	X		X	
Kassenpr.		X		X

Abkürzungen:

KA = Kreisausschuß
Kassenpr. = Kassenprüfer

FA = Finanzausschuß

KJT = Kreisjugendtag

KJA = Kreisjugendausschuß